

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister Sulzer Siedlung
Herrn Peter Stampf
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO (öffentlich)
DS 1742/18 – Widerrechtliche Überschreitung der Bahngleise am Sulzer See

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Stampf,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1.) Sind der Stadtverwaltung diese Vorkommnisse bekannt?

Die beschriebenen konkreten Vorfälle der letzten Wochen waren nicht bekannt. Bekannt hingegen ist die allgemeine Tatsache, dass immer wieder widerrechtlich in den Erfurter Seen gebadet wird.

2.) Wenn ja, bitte ich um eine ausführliche Erläuterung.

Das an die Gleise angrenzende Westufer des Sulzer Sees wurde entsprechend der Vorgabe aus dem REK "Erfurter Seen" „Naturschutzsee“ von dem abbauenden Kiesunternehmen, der Kies und Beton GmbH, gestaltet. Dabei wurde darauf geachtet, dass diese Flächen möglichst unattraktiv für Badende, Quad- und Motocrossfahrer ausgestaltet werden. Diesbezüglich fanden in Absprache mit der KAG "Erfurter Seen" in den letzten Jahren weitere Nachbesserungen statt.

Auch an anderen Uferabschnitten, an denen der Abbau und die Gestaltung noch in vollem Gange sind, wird widerrechtlich gebadet. In erster Linie greift hier nicht das Entwicklungsziel des REK, sondern die Tatsache, dass es sich um ein Betriebsgelände handelt, dessen Betreten aufgrund des dort stattfindenden Kiesabbaus und -verarbeitung lebensgefährlich ist. Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung wurden vom Unternehmen Hinweise und Beschilderungen aufgestellt.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahnlinien 3, 4 und 6
Haltestelle: Fischmarkt

3.) Welche Maßnahmen können in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn, der Bundespolizei und der Stadtverwaltung Erfurt eingeleitet werden, um das wiederrechtliche überschreiten der Bahngleise und das Baden zu verhindern?

Laut § 62 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) dürfen Bahnanlagen von Personen, die nicht amtlich dazu befugt sind, nur insoweit betreten oder benutzt werden, als sie dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen oder ein besonderes Nutzungsverhältnis dazu berechtigt. Ordnungswidrig gemäß § 64b Abs. 2 Nr. 1 EBO handelt derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig ohne amtliche Befugnis eine Bahnanlage betritt oder benutzt [...]. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten ist auf die Bundespolizei übertragen. Insofern besteht keine Zuständigkeit der kommunalen Ordnungsbehörden.

Der größte Teil des Sulzer Sees, wie auch der Uferbereich, befindet sich im Eigentum der K+B Kies und Beton GmbH - ist also Privatfläche. Da das unerlaubte Betreten eines privaten Grundstückes nicht durch das Ordnungsrecht erfasst ist, können Verbesserungen nur in Absprache der KAG "Erfurter Seen" mit dem Eigentümer erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein